

2.

Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO)

vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332)

Auf Grund von § 99 und § 144 Satz 1 Nr. 14, 16, 18 bis 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), wird, zu § 144 Satz 1 Nr. 14 im Benehmen mit dem Finanzministerium, verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Haushaltsplan, Finanzplanung	282
§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen	282
§ 2 Ergebnishaushalt	283
§ 3 Finanzhaushalt	285
§ 4 Teilhaushalte, Budgets	287
§ 5 Stellenplan	289
§ 6 Vorbericht	290
§ 7 Haushaltsplan für zwei Jahre	291
§ 8 Nachtragshaushaltsplan	291
§ 9 Finanzplan	291

Zweiter Abschnitt

Planungsgrundsätze	292
§ 10 Allgemeine Planungsgrundsätze	292
§ 11 Verpflichtungsermächtigungen	293
§ 12 Investitionen	293
§ 13 Verfügungsmittel, Deckungsreserve	294
§ 14 Kosten- und Leistungsrechnungen	294
§ 15 Fremde Finanzmittel	294
§ 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen	294

§ 17	Erläuterungen	295
Dritter Abschnitt		
Deckungsgrundsätze		296
§ 18	Grundsatz der Gesamtdeckung	296
§ 19	Zweckbindung	296
§ 20	Deckungsfähigkeit	297
§ 21	Übertragbarkeit	297
Vierter Abschnitt		
Liquidität und Rücklagen		298
§ 22	Liquidität	298
§ 23	Rücklagen	299
Fünfter Abschnitt		
Haushaltsausgleich und Deckung von Fehlbeträgen		299
§ 24	Haushaltsausgleich	299
§ 25	Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses und aus Vorjahren	300
Sechster Abschnitt		
Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft		301
§ 26	Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen	301
§ 27	Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen	301
§ 28	Berichtspflicht	302
§ 29	Haushaltswirtschaftliche Sperre	302
§ 30	Vorläufige Rechnungsvorgänge	302
§ 31	Vergabe von Aufträgen	302
§ 32	Stundung, Niederschlagung und Erlass	303
§ 33	Kleinbeträge	303
Siebter Abschnitt		
Buchführung und Inventar		304
§ 34	Buchführung	304
§ 35	Führung der Bücher	304
§ 36	Bücher, Belege	306
§ 37	Inventar, Inventur	307
§ 38	Inventurvereinfachungsverfahren	307
§ 39	Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen	308

Achter Abschnitt

Ansatz und Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen und Schulden, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote	310
§ 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögen	310
§ 41 Rückstellungen	310
§ 42 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	311
§ 43 Allgemeine Bewertungsgrundsätze	311
§ 44 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden	312
§ 45 Bewertungsvereinfachungsverfahren	313
§ 46 Abschreibungen	313

Neunter Abschnitt

Jahresabschluss	314
§ 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung	314
§ 48 Rechnungsabgrenzungsposten	315
§ 49 Ergebnisrechnung	315
§ 50 Finanzrechnung	316
§ 51 Planvergleich	317
§ 52 Bilanz	317
§ 53 Anhang	319
§ 54 Rechenschaftsbericht	320
§ 55 Vermögensübersicht, Schuldenübersicht	320

Zehnter Abschnitt

Kommunaler Gesamtabchluss	321
§ 56 Gesamtabchluss	321
§ 57 Kapitalflussrechnung	321
§ 58 Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz	321

Elfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften	322
§ 59 Bestimmungen für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen	322
§ 60 Sondervermögen, Treuhandvermögen	323
§ 61 Begriffsbestimmungen	323
§ 62 Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz	328
§ 63 Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung	329
§ 64 Inkrafttreten, Übergangszeit	330

Erster Abschnitt

Haushaltsplan, Finanzplanung**§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen**

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Gesamthaushalt,
2. den Teilhaushalten und
3. dem Stellenplan.

(2) Der Gesamthaushalt besteht aus

1. dem Ergebnishaushalt (§ 2),
2. dem Finanzhaushalt (§ 3) und
3. je einer Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (§ 4 Abs. 3) mindestens nach den nach § 145 Satz 1 Nummer 2 GemO verbindlich vorgegebenen Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten (Produktrahmen) sowie der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (§ 4 Abs. 4 und § 11).

(3) Dem Haushaltsplan sind beizufügen

1. der Vorbericht,
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag beizufügen,
3. eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität,
4. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Finanzierungsmittelbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen,
5. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres,

6. der letzte Gesamtabschluss (§ 95 a GemO),
7. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sowie die entsprechenden Unterlagen der Sonderrechnungen nach § 59,
8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, oder eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen und
9. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5.

§ 2 Ergebnishaushalt

(1) Der Ergebnishaushalt enthält die ordentlichen Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen,
3. aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge,
4. sonstige Transfererträge,
5. Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen,
6. sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte,
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
8. Zinsen und ähnliche Erträge,
9. aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen und
10. sonstige ordentliche Erträge;
11. die Summe der ordentlichen Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10);

die ordentlichen Aufwendungen

12. Personalaufwendungen,
13. Versorgungsaufwendungen,
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
15. Abschreibungen,
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
17. Transferaufwendungen und
18. sonstige ordentliche Aufwendungen;

19. die Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18);
 20. das veranschlagte ordentliche Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19; § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a GemO);
- die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen
21. außerordentliche Erträge;
 22. außerordentliche Aufwendungen;
 23. das veranschlagte Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 21 und 22; § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b GemO);
- das Gesamtergebnis
24. das veranschlagte Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Summe aus Nummern 20 und 23; § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c GemO);
- außerdem nachrichtlich die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen
25. die Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
 26. die Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 49 Absatz 3 Satz 2,
 27. die Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 194), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1, 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 28. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 24 Absatz 1 Satz 1,
 29. die Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses (Nummer 23) nach § 24 Absatz 2,
 30. die Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 49 Absatz 3 Satz 2,
 31. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 25 Absatz 4 Satz 1,
 32. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 24 Absatz 2,
 33. den Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre nach § 24 Absatz 3 Satz 1,

34. die Minderung des Basiskapitals nach § 25 Absatz 3,
35. die Minderung des Basiskapitals nach § 25 Absatz 4 Satz 2.

(2) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Von untergeordneter Bedeutung sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von geringwertigen beweglichen Vermögensgegenständen des Sachvermögens, die nach § 38 Abs. 4 nicht erfasst werden.

§ 3 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt enthält
aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfereinzahlungen,
4. Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen,
5. sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen und
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen;
9. die Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 8 ohne außerordentliche zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerung);
10. Personalauszahlungen,
11. Versorgungsauszahlungen,
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen,
14. Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse) und
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen;
16. die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15);
17. den Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus Nummern 9 und 16; § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a GemO);

aus Investitionstätigkeit

18. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen,
19. Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit,
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen,
21. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen und
22. Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit;
23. die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 18 bis 22);
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen,
26. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen,
27. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen,
28. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen und
29. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen;
30. die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29);
31. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 23 und 30; Saldo aus Investitionstätigkeit nach § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b GemO);
32. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus Nummern 17 und 31; Saldo nach § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c GemO);

aus Finanzierungstätigkeit

33. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen,
34. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen;
35. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 33 und 34; Saldo aus Finanzierungstätigkeit nach § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d GemO);

36. die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus Nummern 32 und 35; Saldo des Finanzhaushalts nach § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e GemO);

außerdem nachrichtlich

37. den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn,

38. den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn.

§ 4 Teilhaushalte, Budgets

(1) Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gebildet, können Produktbereiche nach vorgegebenen Produktgruppen oder Produkten oder nach Leistungen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden. Dabei können die zentralen Produktbereiche „Innere Verwaltung“ und „Allgemeine Finanzwirtschaft“ jeweils ganz oder teilweise in einem Teilhaushalt oder in mehreren Teilhaushalten ausgewiesen werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern.

(2) Jeder Teilhaushalt bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind jeweils einem Verantwortungsbe-
reich zuzuordnen. In den Teilhaushalten sind mindestens die nach § 145 Satz 1 Nummer 2 GemO verbindlich vorgegebenen Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte (Produktrahmen) darzustellen, zusätzlich sollen Schlüsselpositionen, die Leistungsziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt werden.

(3) Der Teilergebnishaushalt enthält

1. die anteiligen ordentlichen Erträge nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 10, soweit diese nicht zentral veranschlagt werden,

2. die anteiligen ordentlichen Aufwendungen nach § 2 Absatz 1 Nummern 12 bis 18, soweit diese nicht zentral veranschlagt werden,
3. Erträge aus internen Leistungen und
4. Aufwendungen für interne Leistungen.

Der Teilergebnishaushalt kann auch kalkulatorische Kosten enthalten. Bei den kalkulatorischen Kosten können im Teilergebnishaushalt an Stelle der anteiligen Fremdzinsen nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 auch kalkulatorische Zinsen veranschlagt werden. Für jedes Haushaltsjahr sind anteilig

1. die Summe der ordentlichen Erträge und Aufwendungen,
2. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als veranschlagtes ordentliches Ergebnis,
3. der Saldo aus Nummern 3 und 4 des Satzes 1 und der kalkulatorischen Kosten als veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis und
4. die Summe aus Nummern 2 und 3 als veranschlagter Nettoressourcenbedarf oder Nettoressourcenüberschuss auszuweisen.

(4) Der Teilfinanzhaushalt enthält aus laufender Verwaltungstätigkeit anteilig

1. den Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf nach § 3 Nummer 17

und für die Investitionstätigkeit anteilig

2. die Einzahlungen nach § 3 Nummern 18 bis 22 und
3. die Auszahlungen nach § 3 Nummern 24 bis 29.

Für jedes Haushaltsjahr ist der Saldo aus dem anteiligen Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf nach Satz 1 Nr. 1 und aus den anteiligen Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf auszuweisen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann der Teilfinanzhaushalt auf die Darstellung der Investitionstätigkeit beschränkt werden (Satz 1 Nr. 2 und 3). Die Investitionen oberhalb örtlich festzulegender Wertgrenzen sind einzeln unter Angabe der Investitionssumme des Planjahres, der bereit ge-